

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 275/96

BESCHLUSS

vom
2. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. April 1998
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom
4. November 1996 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die
Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß
die Höchstbetragsbürgschaft vom 1. August 1991 die Forderungen
aus dem Kreditvertrag vom 4. Juli 1991 absichert; denn eine von
dem Urkudentext abweichende Vertragsgestaltung hat die
Beklagte weder in der Klageerwiderung noch in den späteren
Schriftsätzen hinreichend konkret dargelegt.

Die Auffassung, der Klägerin stehe nach türkischem Recht
ein Bereicherungsanspruch zu, ist rechtlich nicht zu
beanstanden. Die Art und Weise, in der das Berufungsgericht die

bei Anwendung von Art. 6 EGBGB entstandene Anspruchslücke geschlossen hat, steht im Einklang mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGHZ 28, 375, 387; BGH, Beschl. v. 14. Oktober 1992 – XII ZB 18/92, NJW 1993, 848, 850).

Die Verfahrensrügen hat der Senat geprüft, erachtet sie jedoch nicht für durchgreifend (§ 565 a ZPO).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)